



Benutzungssatzung Mittagsbetreuung

Satzung für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuungseinrichtung der Gemeinde Partenstein vom 31.07.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Partenstein folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung	2
§ 2	Ziele	2
§ 3	Mittagessen	2
§ 4	Personal	2
§ 5	Anmeldung und Aufnahme und Mitwirkung	2
§ 6	Öffnungszeiten/Betreuungsvereinbarung	3
§ 7	Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule	4
§ 8	Aufsichtspflicht	4
§ 9	Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung	5
§ 10	Krankheit, Anzeige	5
§ 11	Abmeldung, Kündigung	5
§ 12	Ausschluss aus der Mittagsbetreuung	6
§ 13	Ausschluss aus der Ferienbetreuung	7
§ 14	Betreuungsregelungen	7
§ 15	Unfallversicherungsschutz	7
§ 16	Haftung	8
§ 17	Gebühren	8
§ 18	Inkrafttreten	8
Anlage 1	Merkblatt nach dem Infektionsschutzgesetz	9

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Partenstein betreibt eine Mittags- sowie eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung zur Anschlussbetreuung der Schulkinder in den Räumlichkeiten der „Alten Schule“ (Oberer Weg 12, 97846 Partenstein). Ihr Besuch ist freiwillig. Beide Einrichtungen werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Ziele

(1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Naturpark-Spessart-Grundschule Partenstein vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung, spätestens jedoch bis zum Ende der Öffnungszeiten. Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an allen regulären Schultagen geöffnet. Die Ferienbetreuung hingegen bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Grundschulkinder, während den vorab festgelegten Schulferien.

(2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben jedoch an. In der Ferienbetreuung stehen Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund.

(3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 3 Mittagessen

Es wird **kein Mittagessen** angeboten. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dem Kind ein Mittagessen mitzugeben. Das Essen wird bei Bedarf von den Betreuern erwärmt. Die Einnahme des Mittagessens erfolgt gemeinsam unter Aufsicht der Betreuer.

§ 4 Personal

(1) Die Gemeinde Partenstein stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung notwendige Personal.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist dabei stets durch geeignetes Personal gesichert.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme und Mitwirkung

(1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jeweils über schriftliche Abgabe des Aufnahmeantrags bei der Gemeinde Partenstein (Hauptstraße 24, 97846 Partenstein). Der Aufnahmeantrag ist sowohl bei der Mittagsbetreuungseinrichtung als auch bei der Gemeinde Partenstein erhältlich und kann zudem auf der gemeindlichen Homepage heruntergeladen werden. Wichtig dabei ist zu beachten, dass der Aufnahmeantrag jeweils bis **spätestens 15.06.** für das kommende Schuljahr bei der Gemeinde Partenstein eingegangen ist. Die Anmeldung selbst kann dabei grds. zur Vormittags- oder zur Ganztagesbetreuung erfolgen.

(3) Eine spätere Anmeldung nach dem 15.06. für das folgende Schuljahr bzw. eine Anmeldung während des Schuljahres ist grundsätzlich möglich, steht jedoch unter dem Vorbehalt verfügbarer Betreuungsplätze.

(4) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden alle Schüler, die die Naturpark-Spessart-Grundschule in Partenstein besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Leiter/in der Mittagsbetreuungseinrichtung.

(5) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
- b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.

Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen. Sind mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffend, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Zusätzlich können die Dringlichkeitsstufen im Bedarfsfall mit einer Punktematrix versehen werden.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 5.; ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.

(7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet bis zum Ende des Schuljahres und muss **für jedes Schuljahr erneut beantragt werden**.

(8) Die Mittagsbetreuung kann pädagogischen Auftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(9) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher rechtzeitig angekündigte Elternabende besuchen und von der Möglichkeit Gebrauch machen, das persönliche Gespräch zu den Mittagsbetreuungskräften zu suchen.

§ 6 Öffnungszeiten/Betreuungsvereinbarung

(1) Die Mittagsbetreuung findet an den **örtlichen Schultagen, beginnend ab Unterrichtsende** statt. Ausgenommen ist lediglich der erste Schultag. Sonstige (außerplanmäßige) Schließtage werden in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntgegeben. Die **angebotenen Buchungszeiten** können dabei der einschlägigen **Gebührensatzung** entnommen werden.

(2) Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat Partenstein beschlossen und in geeigneter Weise veröffentlicht bzw. den Eltern bekanntgegeben oder in der Einrichtung ausgehändigt. Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Gemeinde Partenstein. Dies gilt nicht hinsichtlich des Beginns der Mittagsbetreuung, da dieser insbesondere von den Stundenplänen der Naturpark-Spessart-Grundschule in Partenstein abhängig ist und sich auch während des Schuljahres kurzfristig ändern kann. Die Mittagsbetreuung wird dabei immer derart sichergestellt werden, dass eine nahtlose Betreuung im Anschluss an das Unterrichtsende gewährleistet ist. Soweit nichts Abweichendes mitgeteilt wird, ist die Betreuung grds. wie folgt sichergestellt:

- Montag bis Donnerstag: Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
- Freitag: Unterrichtsende bis 14:00 Uhr

(3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(4) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung werden durch die Mittagsbetreuungseinrichtung bekanntgegeben. Es wird versucht, eine Ferienbetreuung in der ersten Osterferienwoche und in den ersten beiden Sommerferienwochen stattfinden zu lassen und zwar jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr. Die Ferienbetreuung findet allerdings nur statt, wenn für die jeweilige Ferienwoche ausreichend Anmeldungen vorliegen.

§ 7 Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Für die **Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung** ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal **nicht verantwortlich**. Im Rahmen der Vormittagsbetreuung (bis 14:00 Uhr) kann das Kind jederzeit abgeholt werden oder mit schriftlicher Zustimmung eines Personensorgeberechtigten selbstständig die Betreuungseinrichtung verlassen. Bei der Ganztagesbetreuung ist dies in der Zeit zwischen 14:00 und 16:00 Uhr vorzeitig nur um 15:00 Uhr möglich.

(2) Der Weg von der Naturpark-Spessart-Grundschule Partenstein zur Mittagsbetreuungseinrichtung sollte schon vor Schuleintritt eingeübt sowie der markierte Weg benutzt werden. In den ersten beiden Wochen werden die Kinder der ersten Klasse von einer/einem Betreuer/in der Mittagsbetreuung direkt an der Schule nach Unterrichtsende abgeholt, um so gemeinsam den Fußweg zur Mittagsbetreuungseinrichtung einzuüben.

(3) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

(4) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(5) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z. B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

(6) Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

(7) Es wird weder bei der Mittagsbetreuung noch bei der Ferienbetreuung eine Beförderungsmöglichkeit angeboten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittags- bzw. Ferienbetreuung zu sorgen.

§ 9 Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.

(2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.

§ 10 Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zudem verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Ein Merkblatt hierzu ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(3) Wird die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(5) Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Mittags- und Ferienbetreuung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§ 11 Abmeldung, Kündigung

(1) Das Recht, die Mittags- bzw. Ferienbetreuung zu besuchen endet

- Nr. 1 mit dem Ausscheiden aus der Grundschule;
- Nr. 2 durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2;
- Nr. 3 durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 12 bzw. § 13

(2) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt

durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Partenstein. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zulässig. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.

(3) Die Gemeinde Partenstein kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 12 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- d) wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
- e) es wiederholt nicht pünktlich oder mind. dreimal vorzeitig außerhalb der festgelegten Abholmöglichkeiten ohne Zustimmung der Mittagsbetreuung abgeholt wurde
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
- i) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.
- j) die Benutzungsgebühr trotz Fälligkeit für mind. zwei Monat nicht entrichtet wurde.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Partenstein nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

(3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 d unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 13 Ausschluss aus der Ferienbetreuung

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- b) wenn den Anweisungen des Personals der Ferienbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
- c) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,

§ 14 Betretungsregelungen

(1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

(2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.

(3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Gemeinde Partenstein aus.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

(1) Im Rahmen der Mittagsbetreuung ist die gesetzliche Unfallversicherung im siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) geregelt. In § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII wird bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen während der Teilnahme an unmittelbar vor oder **nach dem Unterricht** von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg vom Unterricht zur Mittagsbetreuung und auf den Heimweg von der Mittagsbetreuung (auch wenn die Mittagsbetreuung nicht im Schulgebäude stattfindet).

(2) Für die Ferienbetreuung hingegen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII. Dies bedeutet allerdings nicht, dass für Kinder während der Veranstaltungen keinerlei Versicherungsschutz gegeben ist. Als Leistungsträger kommt hier die gesetzliche Krankenkasse bzw. die private Krankenversicherung des Kindes in Betracht. Unabhängig hiervon hat die Gemeinde Partenstein als freiwillige Zusatzleistung eine subsidiär eintretenden ergänzende Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Nutzung der Ferienbetreuung abgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem direkten Weg zur und von der Mittags- bzw. Ferienbetreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

(1) Die Gemeinde Partenstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Partenstein für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Partenstein zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Partenstein nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuungseinrichtung der Gemeinde Partenstein (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Partenstein, den 31.07.2018

gez.
Stephan Amend
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein Nr. 31/2018. Ausgabetag und damit Tag der amtlichen Bekanntmachung war der 03.08.2018. Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Anlage 1 Merkblatt nach dem Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.